

Kinderschutz Konzept Doitsu Budo Kwai e.V Cottbus

Präambel

Der Gesetzgeber hat in § 72a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII festgelegt, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen und weiteren Gefährdungen besondere Aufmerksamkeit erfordert. Der Doitsu Budo Kwai e. V. Cottbus (DBK) verpflichtet sich mit diesem Konzept, die rechtlichen Vorgaben sowie alle notwendigen Maßnahmen zur Prävention umzusetzen und dauerhaft sicherzustellen.

Mit diesem Kinderschutzkonzept übernimmt der DBK Verantwortung für das Wohl aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Unsere Vereinsarbeit basiert auf Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Dazu gehört ausdrücklich auch der Schutz vor Vernachlässigung, Gewalt, Missbrauch und sexualisierter Gewalt.

Da die Kampfkunst besonders junge Menschen anspricht und das Vereinsleben eine wichtige Rolle in ihrer persönlichen Entwicklung spielt, sieht sich der DBK in der Pflicht, sichere Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Sport und das gemeinsame Training fördern Selbstbewusstsein, soziale Kompetenz und Verantwortungsgefühl. Gleichzeitig können körperliche Nähe und enge Gruppenstrukturen auch Risiken bergen, z. B. in Umkleiden, bei Trainingslagern oder beim Feiern von Erfolgen.

Der Verein schafft daher eine Atmosphäre, die Kinder, Jugendliche und Erwachsene, unabhängig von Geschlecht, Herkunft oder einer Behinderung, schützt und stärkt.

1. Grundhaltung des Vereins

Der Doitsu Bodo Kwai e. V.:

- fördert eine Kultur der Aufmerksamkeit, Offenheit und des gegenseitigen Respekts,
- übernimmt Verantwortung für die sichere und gesetzeskonforme Betreuung von Kindern und Jugendlichen,
- sorgt dafür, dass Kinder und Jugendliche angst- und gewaltfrei Sport treiben können,
- stellt sicher, dass nur geeignete Personen mit der Betreuung von Minderjährigen beauftragt werden.

2. Präventive Maßnahmen

Alle Personen, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen die folgenden Maßnahmen verbindlich einhalten:

2. 1. Klare Haltung zum Kinderschutz

- Der Verein und alle Betreuungspersonen kommunizieren offen ein eindeutiges Bekenntnis zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.
- Jede verantwortliche Person ist verpflichtet, aufmerksam zu sein, hinzusehen und frühzeitig zu handeln, auch schon bei einem „schlechten Bauchgefühl“.

2. 2. Schulungen

- Alle Trainer*innen und Betreuungspersonen nehmen regelmäßig an Fortbildungen zum Kinder- und Jugendschutz teil.

2. 3. Erweitertes Führungszeugnis

- Jede Betreuungsperson legt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.
- Dieses ist alle drei Jahre zu erneuern.

- Personen mit relevanten Einträgen dürfen nicht im Verein eingesetzt werden. Über eine Beendigung der Zusammenarbeit entscheidet der Vorstand nach Prüfung.

2. 4. Struktur und Verantwortlichkeiten

- Der Verein benennt einen Kinderschutzbeauftragten als zentrale Ansprechperson.
- Der Kinder- und Jugendschutz wird in den Vereinsordnungen verankert. Satzungen und Regelwerke werden regelmäßig überprüft und angepasst.
- Externe Beratungs- und Bildungsangebote werden genutzt, um Trainer*innen, Mitarbeitende und Mitglieder zu sensibilisieren.

3. Aufgaben der Beauftragten für Kinder- und Jugendschutz

Die Beauftragten im Bereich Kinder- und Jugendschutz übernehmen eine zentrale Rolle im Verein. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- Fachwissen aufbauen und weitergeben: Erwerben Kenntnisse zum Themenfeld und sorgen dafür, dass diese intern vermittelt oder, falls notwendig, durch externe Fachstellen unterstützt werden.
- Koordination von Präventionsmaßnahmen: Sie stimmen alle Maßnahmen zur Prävention im Verein ab und sorgen für deren kontinuierliche Weiterentwicklung.
- Ansprechperson für alle Mitglieder: Sie stehen Kindern und Jugendlichen, Sorgeberechtigten sowie Trainer*innen als vertrauensvolle und verlässliche Kontaktpersonen zur Verfügung.
- Ernstnehmen und Begleiten von Anliegen: Sie nehmen Hinweise, Sorgen oder Beschwerden ernst und kümmern sich verantwortungsbewusst um deren Klärung.
- Netzwerke aufbauen: Sie pflegen Kontakte zu Fachkräften kommunaler oder regionaler Sportverbände sowie zu spezialisierten Beratungsstellen (z. B. Jugendamt, Fachberatungsstellen für Prävention sexualisierter Gewalt).
- Interventionsschritte einleiten: Bei Beschwerden oder Verdachtsfällen veranlassen sie, gemeinsam mit dem Vorstand, die notwendigen Schritte zur Intervention.

- Öffentlichkeitsarbeit begleiten: Sie wirken daran mit, die Präventionsarbeit des Vereins transparent darzustellen, z. B. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bereichen für Öffentlichkeitsarbeit.
- Verhaltensregeln und Auswahlkriterien koordinieren: Sie steuern die Erstellung und Aktualisierung der Verhaltensregeln und arbeiten mit der Vereins- bzw. Verbandsführung an Vorgaben für die Auswahl ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeitender, insbesondere hinsichtlich ihrer persönlichen Eignung (z. B. Ehrenkodex, erweitertes Führungszeugnis). Ebenso verbreiten sie Informationsmaterial, etwa über Flyer oder digitale Kanäle.
- Präsenz im Verein zeigen: Sie stellen sich regelmäßig bei Mitgliederversammlungen vor und machen ihre Kontaktmöglichkeiten öffentlich sichtbar (z. B. über Aushänge oder die Vereinswebseite).

4. Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen

Bei jedem Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls müssen verantwortliche Personen sofort und ohne Verzögerung handeln. Nur durch ein schnelles Eingreifen lassen sich Schäden für betroffene Kinder und Jugendliche sowie für den Verein vermeiden.

4.1 Typische Formen einer Kindeswohlgefährdung

- Körperliche oder emotionale Vernachlässigung
- Psychische bzw. emotionale Misshandlung
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt

Eine detaillierte Übersicht von Warnsignalen findet sich in der „Checkliste Kindeswohlgefährdung“ des Landessportbundes Brandenburg.

Mögliche Hinweise auf eine Gefährdung

4.1.1. Auffälligkeiten im äußeren Erscheinungsbild

- Wiederkehrende Verletzungen ohne plausible Erklärung
- Unterernährung

- Mangelnde Körperpflege oder dauerhaft ungepflegte Kleidung

4.1.2. Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes oder Jugendlichen

- Häufige Aggressionen oder Gewalt
- Verwirrtes oder unkoordiniertes Verhalten (z. B. durch Alkohol, Drogen, Medikamente)
- Ausgeprägte Ängstlichkeit, Rückzug oder Apathie
- Regelmäßiges unentschuldigtes Schulfernbleiben

4.1.3. Hinweise im Verhalten der Sorgeberechtigten

- Unzureichende Aufsicht
- Gewalt in der Familie
- Körperliche Gewalt gegen das Kind
- Ermöglichung des Zugangs zu gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung notwendiger medizinischer Versorgung
- Soziale Isolation des Kindes

4.1.4. Auffälliges Verhalten von Betreuungspersonen (z. B. Trainer*in)

- Fehlender respektvoller Umgang mit der Intimsphäre
- Unangemessene oder nicht abgesprochene körperliche Hilfen
- Fehlende Transparenz über Art und Zweck von Körperkontakt
- Private Treffen oder Einladungen ohne Zustimmung der Eltern

4.2 Intervention und Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Dieses Konzept beschreibt das verbindliche Vorgehen im Verein bei Hinweisen oder Verdachtsmomenten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung. Ziel ist der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die Sicherstellung einer sachlichen Aufklärung sowie die Gewährleistung eines professionellen, transparenten und rechtssicheren Handelns.

4.2.1 Grundprinzipien für Kontakt- und Ansprechpersonen

- **Sachliche Dokumentation:**

Alle Beobachtungen und Mitteilungen werden unverzüglich, vollständig und ohne persönliche Wertungen schriftlich dokumentiert. Erfasst werden Datum, Uhrzeit, Art der Feststellung sowie der wörtliche Inhalt der Aussage.

- **Zuhören und Neutralität:**

Die Ansprechperson hört zu, ohne emotionale Rückmeldungen oder Interpretationen zu geben

- **Vertrauensschutz:**

Weitere Schritte erfolgen ausschließlich mit dem Einverständnis der betroffenen Person und deren Sorgeberechtigten. Der Schutz der vertraulichen Informationen hat Vorrang.

- **Professionelle Distanz:**

Eigene Gefühle oder Betroffenheit der Kontaktpersonen sind zurückzustellen. Bei Bedarf wird externe Beratung zur Reflexion in Anspruch genommen.

4.2.2. Kooperative Vorbereitung weiterer Schritte

- Maßnahmen werden gemeinsam mit Sorgeberechtigten, dem Vereinsvorstand und externen Fachkräften vorbereitet.

- Frühzeitig wird Kontakt zu regionalen bzw. kommunalen **Erziehungs- und Familienberatungsstellen** hergestellt.

- Informationen an Dritte werden nur in Abstimmung mit Sorgeberechtigten und dem Vorstand weitergegeben.

4.2.3. Sofortmaßnahmen im Verdachtsfall

- **Vorläufige Freistellung:**

Die verdächtige Person wird bis zur Klärung von allen Aufgaben entbunden; direkter Kontakt zum betroffenen Kind oder Jugendlichen ist auszuschließen.

- **Handeln ohne Vorverurteilung:**

Entscheidungen erfolgen grundsätzlich ergebnisoffen und ohne Schuldzuweisungen.

- **Keine eigenen Ermittlungen:**

Verantwortliche führen keine eigenständigen Untersuchungen durch. Externe Fachstellen unterstützen die Einschätzung; unabhängige Stellen entscheiden über die Einbindung der Strafverfolgungsbehörden.

4.2.4. Rechtliche Schritte und Öffentlichkeitsarbeit

- Bei erhärtetem Verdacht wird in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten und dem Vorstand rechtlicher Beistand hinzugezogen; der Vorstand führt die Initiative.

- **Interne Kommunikation** erfolgt transparent, jedoch anonymisiert, um den Schutz der betroffenen Person zu gewährleisten.

- **Externe Kommunikation** ist zurückhaltend, ausschließlich faktenbasiert und wahrt den Persönlichkeitsschutz aller Beteiligten.

4.2.5. Abschluss, Aufarbeitung und Weiterentwicklung des Schutzsystems

Nach Abschluss des Falles erfolgt eine strukturierte Auswertung:

- Analyse der Ursachen und Abläufe
- Identifikation organisatorischer Schwachstellen
- Ableitung und Umsetzung notwendiger Verbesserungen im Kinderschutzsystem

Ergebnisse des Verfahrens haben folgende Konsequenzen:

- **Schutz und Unterstützung der betroffenen Person**
- **Rehabilitation** bei unbegründeten Vorwürfen
- **Konsequente Verantwortungsübernahme** durch die verursachende Person (bis hin zum Ausschluss aus dem Verein)
- **Nachhaltige Stärkung** der Präventions- und Interventionsstrukturen im Verein

4.3. Handlungsdiagramm

